



II-3018 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.: 5906/20-1/1977

1391/AB

1977 -12- 09

ZU 1395/J

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Steinbauer, Dr. Kohlmaier und Genossen, Nr. 1395/J-NR/1977 vom 1977 10 11, "Erlöschen der Sendebewilligung für den Österreichischen Rundfunk".

Zu Frage 1

Die Auffassung, die Sendebewilligung des Österreichischen Rundfunks sei mit 15. Oktober 1974 erloschen, teile ich nicht.

Die von Ihnen vertretene Ansicht erscheint mir durch die Rechtslage nicht gerechtfertigt und findet auch in dem von Ihnen zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnis keine Deckung.

Die in der Anfragebegründung dargestellten Überlegungen setzen sich über den Wortlaut des § 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, EGBL.Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks hinweg. Gemäß dieser Bestimmung wurde mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1974 die "Österreichische Rundfunk Gesellschaft m.b.H." in die im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichnete Einrichtung umgewandelt und besteht von da an als diese weiter.

Die in Ihrer Anfragebegründung enthaltenen Ausführungen des zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses sind unvollständig wiedergegeben und berücksichtigen jene Ausführungen des Erkenntnisses nicht, die die gegenteilige Auffassung stützen.

Der Verfassungsgerichtshof führt nämlich auch aus:

"Nach § 33 Abs. 1 Rundfunkgesetz wird mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1974 die "Österreichische Rundfunk Gesellschaft m.b.H." in die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Einrichtung umgewandelt und besteht von da als diese weiter. Alle Aktiven und Passiven der Österreichischen Rundfunkgesellschaft m.b.H. sind damit im Wege der Gesamtrechtsfolge auf die nach § 1 Abs. 1 Rundfunkgesetz geschaffene juristische Person übergegangen".

Weiters stellt der Verfassungsgerichtshof in diesem Zusammenhang fest:

"Bei einer Umwandlung einer Ges.m.b.H. entfällt nach den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften die üblicherweise nach Auflösung einer Gesellschaft folgende Liquidation."

Es bestand und besteht daher keinerlei Veranlassung, dem Österreichischen Rundfunk eine neue fernmelde-rechtliche Bewilligung für die Rundfunk- und Fernseh-rundfunksendeanlagen zu erteilen.

Die jeweiligen Änderungen der Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks werden nach wie vor durch Erweiterung bzw. Ergänzung oder Änderung der ursprünglichen fernmelderechtlichen Bewilligung berücksichtigt.

Zu den Fragen 2 bis 4

Die Beantwortung dieser Fragepunkte entfällt im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen.

Wien, 1977 12 07

Der Bundesminister :



(Karl LAUSECKER)